

SATZUNG
der Ortsgemeinde Gehlert
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
vom 17.02.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Auf den Drieschern II“ steht der Ortsgemeinde Gehlert an den im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Gehlert

Flur: Flurstück-Nrn.:

3 70/2, 71, 72, 74/3, 74/5, 74/6, 83, 84/1, 84/2

4 43/4

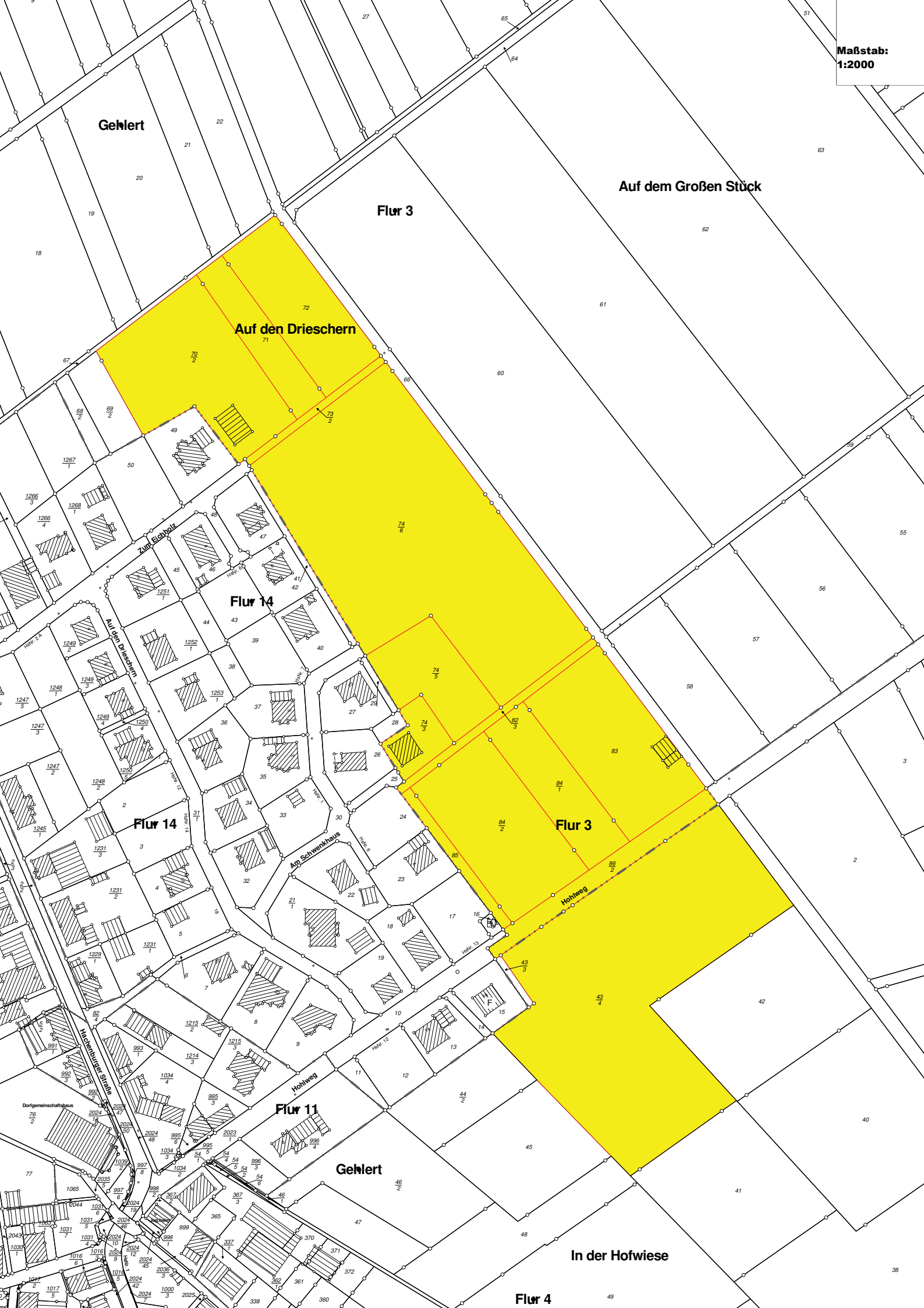
Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gehlert, 17.02.2020

Giese
Ortsbürgermeisterin



Gehlert

Auf dem Großen Stück

Flur 3

Auf den Drieschern

Flur 14

Flur 14

Flur 3

Flur 11

Gehlert

In der Hofwiese

Flur 4